



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen vom 18. Dezember 2019, Zahl: 5/11-2019, mit welcher eine Friedhofs- und Urnenstättenordnung für die gemeindeeigenen Friedhöfe Kötschach, Mauthen und Würmlach erlassen wird.

Gemäß § 26 Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG, LGBl. Nr. 61/1971, in der derzeit geltenden Fassung LGBl. Nr. 61/2019, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich, Eigentumsverhältnisse

- 1) Diese Friedhofsordnung gilt für die gemeindeeigenen Friedhöfe mit integrierten Urnenstätten.
- 2) Zu den gemeindeeigenen Friedhöfen zählen folgende, im Eigentum der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen stehende, Friedhöfe:
 - a) Friedhof Kötschach (Gpz. 664/2, 666/2, 666/3, 666/4, 669/1, 669/3, 670/1, Bpz. 218 – alle KG Kötschach)
 - b) Friedhof Mauthen (Gpz. 490/2, 491/3, 518, Teilflächen der 1383, Bpz. .103 – alle KG Mauthen)
 - c) Friedhof Würmlach (Gpz. 100/5, 166/1, 169/1, 169/4, Bpz. .108 – alle KG Würmlach)

§ 2

Infrastrukturanlagen der Bestattungsanlagen

- 1) Auf den Grundstückspartellen des Friedhofes Kötschach steht eine Friedhofskapelle, ein Sanitärgebäude mit WC-Anlage, ein Abfallplatz, mehrere Wasserentnahmestellen und Parkplätze für die Benutzungsberechtigten zur Verfügung.
- 2) Auf den Grundstückspartellen des Friedhofes Mauthen steht eine Friedhofskapelle, eine Leichenhalle mit WC-Anlage, zwei Abfallplätze, mehrere Wasserentnahmestellen und Parkplätze für die Benutzungsberechtigten zur Verfügung.
- 3) Auf den Grundstückspartellen des Friedhofes Würmlach steht eine Friedhofskapelle, ein Abfallplatz, mehrere Wasserentnahmestellen und Parkplätze für die Benutzungsberechtigten zur Verfügung.

§ 3

Verwaltung und Aufsicht

Die Verwaltung und die Aufsicht der Gemeindefriedhöfe samt Urnenstätten obliegt der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen.

§ 4 Benützungsrechte

- 1) Das Benützungsrecht an Familiengrabstätten, Reihengrabanlagen und Urnenstätten, welche als Urnennischen (Urnwand) und Urnengrabanlagen bereitgestellt werden, beträgt mindestens 15 Jahre. Jenes an Mauerrandgräbern und Grüften mindestens 25 Jahre. (Bei Reihengrabstätten und Urnenstätten darf das Benützungsrecht jedoch nur verlängert werden (auf weitere 15 Jahre), wenn kein Platzmangel vorliegt.
- 2) Das Benützungsrecht ist unteilbar und kann jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
- 3) Die Übertragung eines Benützungsrechtes unter Lebenden ist an die Zustimmung des Bürgermeisters gebunden.
- 4) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge der nachstehenden Berufungsgründe auf eine Person über, die
 - a) eine Verzichtserklärung zu ihren Gunsten vorweisen kann; diese Verzichtserklärung ist gegenüber dem Bürgermeister abzugeben und von diesem ausdrücklich schriftlich anzunehmen, um gültig und wirksam zu sein,
 - b) eine gültige und wirksame letztwillige Anordnung zu ihren Gunsten nachweisen kann, im Zweifelsfall ist ein Beschluss des zuständigen Nachlassgerichtes vorzulegen,
 - c) zum Kreise der gesetzlichen Erben.
- 5) Für den Fall, dass keine Personen vorhanden sind, die gemäß Abs. 4 zur Nachfolge in das Nutzungsrecht berufen sind, kann der Bürgermeister auf Antrag derjenigen Person, die für die ordnungsgemäße Bestattung und Instandhaltung der Grabstätte aufkommt, das Nutzungsrecht zuerkennen.
- 6) Sind zur Nachfolge auf Grund letztwilliger Anordnungen oder der gesetzlichen Erbfolge mehrere Personen berufen, ist zunächst für den Übergang die Einigung der Beteiligten auf eine Person aus ihrem Kreis zu suchen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, erfolgt der Übergang in der nachstehenden Reihenfolge:
 - a) der Ehegatte,
 - b) der, dem Grade nach, nächste Verwandte,
 - c) bei gleich nahen Verwandten der oder die jeweils ältere Person.

Jede zunächst berufene Person ist berechtigt, durch Erklärung gegenüber dem Bürgermeister die Nachfolge zugunsten der jeweils nächstberufenen Person auszuschlagen.
- 7) Die auf diese Weise ermittelte Nachfolge ist unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen. Bei einverständlicher Regelung ist die schriftliche Zustimmungserklärung der übrigen Beteiligten beizulegen.
- 8) In den Grabstätten, an denen ein Benützungsrecht besteht, können die Benützungsberechtigten, deren Ehegatte, Verwandte, Verschwägerte oder andere nahestehende Personen des Benützungsberechtigten beerdigt werden.

- 9) Der überlebende Ehegatte, der mit dem verstorbenen Nutzungsberechtigten zum Zeitpunkt des Todes in aufrechter Ehe lebte, hat das Recht, in der Eigengrabstätte beigesetzt zu werden.
- 10) Die Grabstätten dürfen nur in bereits eröffneten Gräberfeldern der Reihe nach vergeben werden.
- 11) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird durch Bezahlung der mit Gemeinderatsbeschluss festgelegten Gebühr erworben (Friedhofsgebührenverordnung).
- 12) Der Vorverkauf eines Benützungsrechtes für einen bestimmten Platz ist nur dann möglich, wenn es sich um eine zurückgegebene Grabstätte handelt.
Der Vorverkauf eines Benützungsrechtes für einen bestimmten Platz ist für jegliche Grabstellen und Urnenstätten nicht möglich.
- 13) Die Benützungsberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung ihrer Anschrift unverzüglich dem Gemeindeamt mitzuteilen.

§ 5

Beerdigungsanweisung

Die Beerdigungsanweisung für die Grab- und Urnenstätten, für die bereits ein Benützungsrecht besteht, wird nur mit Zustimmung des Benützungsberechtigten ausgestellt.

§ 6

Nutzungsrecht

- 1) Das Nutzungsrecht für eine Grabstätte wird auf Grund eines Ansuchens bei der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen Friedhofsverwaltung und der Bezahlung der festgelegten Gebühren (Grabankauf, Erhaltungsbeitrag) für die Dauer von 15, bzw. 25 Jahren erworben.
- 2) Soweit es der Bedarf an Grabstätten zulässt, kann das Nutzungsrecht noch vor Ablauf dieser Zeit durch Zahlung der Gebühren und Ausfolgerung der Bestätigung auf jeweils weitere 15, bzw. 25 Jahre verlängert werden.
- 3) Das Nutzungsrecht kann nur von einer Person erworben werden und ist unveräußerlich. Die Rechtsnachfolge richtet sich nach dem ABGB.
- 4) Ist ein Nutzungsrecht erloschen, ohne dass eine andere Person dieses Recht erworben oder beantragt hat, kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte frei verfügen.
- 5) Die Weitergabe des Nutzungsrechtes einer Grabstätte an Personen, die nicht unter die Rechtsnachfolge lt. ABGB fallen ist nicht möglich.

Wird eine Grabstätte aufgelassen, ist dies bei der Friedhofsverwaltung durch Abgabe einer Verzichtserklärung schriftlich bekanntzugeben.

§ 7

Erlöschen des Benützungsrechtes

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) durch Ablauf der in der Genehmigung angeführten Benützungsdauer,
 - b) wenn der Benützungsberechtigte die Grabstätte nicht im ordnungsgemäßen Zustand erhält,
 - c) durch Verzicht,
 - d) durch Auflassung oder Umwidmung.
- 2) Das Benützungsrecht kann entzogen werden:
 - a) wenn Bestimmungen dieser Friedhofsordnung trotz erfolgter Beanstandung grob verletzt werden,
 - b) durch Nichtbezahlung der jährlichen Gebühren trotz Mahnung
 - c) bei Nichtermittlung des Nutzungsberechtigten trotz öffentlicher, befristeter Aufforderung in Form einer sechsmonatigen Bekanntmachung an der Anschlagtafel.
- 3) Mit Ausnahme der Umwidmung und der Auflassung hat der Benützungsberechtigte im Falle des Erlöschens des Benützungsrechtes keinen Anspruch auf Ersatz für bereits geleistete Zahlungen.

§ 8

Beisetzungszeit und Durchführung Beisetzung

1. Der Zeitpunkt der Beisetzung ist so zu wählen, dass sanitäre Interessen nicht verletzt werden. Die Beisetzung darf erst erfolgen, wenn der Eintritt und die Ursache des Todes beurkundet sind, jedoch nicht vor Ablauf von 36 Stunden nach Eintritt des Todes.
- 2) Die Benützungsberechtigten sind verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen zu dulden, dass die ihnen zugewiesenen Grabstätten zur vorübergehenden Ablagerung von Erdmaterial abgedeckt werden. Durch solche vorübergehenden Ablagerungen entstandene, kleinere Schäden werden nicht ersetzt.

§ 9

Beisetzung oder Beerdigung von Leichenresten und Aschenresten (Urnen) nach Ablauf des Benützungsrechtes, Auflassung oder Stilllegung einer Bestattungsanlage

- 1) Leichenreste und erdbestattete, nicht verrottbare Urnen verbleiben nach Ablauf des Benützungsrechtes, bei Auflassung oder Stilllegung der Bestattungsanlage in der jeweiligen Grabstätte. Die Daten der Verstorbenen werden, in einer dafür vorgesehenen Kartei, evident gehalten.
- 2) Bei Auflassung einer Urnennische, ist für die Aschenreste ein Behälter, welcher direkt im Urnenhain dafür eingebaut ist, vorgesehen. Für eine Aschenumfüllung in diesen Behälter ist ausnahmslos die Marktgemeinde Kötschach-Mauthen zuständig. Jede Umfüllung hat die Friedhofsverwaltung zu protokollieren. In diesem Protokoll ist jedenfalls der Zeitpunkt

der Umfüllung, der Name, das Geburtsdatum sowie das Sterbedatum Desjenigen, von dem die Asche stammt, zu notieren.

- 3) Für Aschenreste, welche aus Urnen von zurückgegebenen, bzw. aufgelassenen Grabstätten stammen, wird analog § 16 Abs. 2 dieser Friedhofsordnung, vorgegangen.

§ 10

Särge und Urnen

Särge und Sargreste sowie Urnen und Urnenreste, die bei Enterdigungen anfallen, werden von der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen Beauftragten entfernt und bei Bedarf in einem gemeinschaftlichen Bereich am jeweiligen Friedhof in würdiger Weise beigesetzt.

§ 11

Vornahme gewerblicher Arbeiten

- 1) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten dürfen nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist durch eine schriftliche Bestätigung des Grabinhabers nachzuweisen.
- 2) Gewerbetreibenden sowie Privatpersonen ist zur Durchführung der Arbeiten das Befahren der Wege nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gestattet, wobei auf etwa im Gang befindliche Beisetzungsfeierlichkeiten unbedingt Rücksicht zu nehmen ist. Bei längerem Tau- oder Regenwetter ist das Befahren der Wege zu untersagen.
- 3) Die Lagerung von Material und Geräten ist nur für die Dauer der durchzuführenden Arbeiten und in unbedingt benötigten Mengen zulässig. Durch die gewerbliche Tätigkeit anfallende Abfälle sind von der durchführenden Firma entsprechend selbst zu entsorgen. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, werden die Abfälle auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. Beauftragten durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

§ 12

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

- 1) Jede Grabstätte ist unter Beachtung der besonderen Gestaltungsvorschrift für Urnengrabanlagen so zu gestalten und dauernd instand zu halten, dass sie
 - a) der Würde des Friedhofes und einzelner Teile desselben nicht widerspricht,
 - b) das Friedhofsbild nicht verunstaltet und
 - c) sich in die Friedhofsanlage harmonisch einfügt.
- 2) Jeder Grabnutzungsberechtigte und dessen Beauftragter ist verpflichtet, Grabmäler, Grabsteine und Grabkreuze so zu errichten und dauernd instand zu halten, dass ein Umstürzen derselben hintangehalten wird. Insbesondere hat jeder Grabnutzungsberechtigte in regelmäßigen Zeitabständen, längstens jedoch einmal pro Jahr, die Standfestigkeit seines Grabmales, Grabsteines oder Grabkreuzes zu überprüfen und diese während des gesamten Zeitraumes vom Erwerb bis zum Erlöschen seines Grabnutzungsrechtes sicherzustellen.

- 3) Das Pflanzen von Bäumen und Ziersträuchern auf Grabstätten ist nur so weit gestattet, als dadurch der Zutritt zu anderen Grabstätten nicht erschwert und die Bäume oder Ziersträucher nicht in benachbarte Grabstätten hineinreichen oder – wachsen.
- 4) Bäume und Ziersträucher dürfen die Höhe von 1,40 m nicht überschreiten und werden von der Friedhofsverwaltung ausnahmslos zurückgeschnitten.
- 5) Die Errichtung oder Änderung von Grabmählern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen ist nur mit Genehmigung der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen und der allenfalls hierfür erforderlichen baupolizeilichen Bewilligung gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die Werkstoffe, die Art und Größe der Denkzeichen, Einfriedungen usw. vorzuschreiben und entsprechende Verbote zu erlassen. Sie kann auch Änderungen auf Kosten der Nutzungsberechtigten vorschreiben.

Sämtliche Genehmigungen sind unter Vorlage der Zeichnungen und sonstigen Behelfe aus denen alle Einzelheiten hervorgehen müssen, rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

Im Antrag sind auch genaue Angaben über Art und Bearbeitung der Werkstoffe sowie über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler und sonstige Anlagen kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten desjenigen, der die Errichtung angeordnet oder durchgeführt hat, entfernen lassen.

- 6) Grabmäler und sonstige Anlagen müssen so fundamentiert werden, dass ein Schiefstehen oder Umfallen, besonders beim Aushub von Nachbargräbern, verhindert wird. Die Friedhofsverwaltung kann den Nutzungsberechtigten diesbezüglich jederzeit Auflagen erteilen.
- 7) Verwelkte Kränze, Buketts, Blumen und sonstiger Abraum sind von den Grabstätten zu entfernen und in die entsprechenden Behälter zu entsorgen.

§ 13

Ruhefristen

- 1) Die Ruhefrist für einen Leichnam beträgt grundsätzlich 15 Jahre. Dies gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen.
- 2) Für die Durchführung von Exhumierungen sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich.

§ 14

Zweck des Friedhofes

- 1) Die Friedhöfe dienen der Beerdigung von Verstorbenen bzw. von Leichenasche.
- 2) In den Gemeindefriedhöfen dürfen beerdigt werden:
 - a) Personen die ihren Hauptwohnsitz, weiteren Wohnsitz, Freizeitwohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen hatten, oder ein Objekt oder eine Wohneinheit in der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen besitzen.

- b) Personen für die ein Benützungs- oder Beerdigungsrecht (Beisetzungsrecht) an einer vorhandenen Grabstätte, Gruft oder Urnennische eingeräumt wurde. Es sind dies Ehegatten, Verwandte, Verschwägerete und andere den Nutzungsberechtigten nahestehende Personen, wenn sie zum Zeitpunkt des Todes nicht ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen hatten. Der Grabhalter hat die Zustimmung schriftlich bei der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen abzugeben.
- 3) Die Beerdigung anderer Verstorbener (kein Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen, etc.) liegt im Ermessen des Friedhoferhalters, wobei insbesondere auf die Zahl der noch frei verfügbaren Gräber Rücksicht zu nehmen ist.
- 4) Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte, Urnennische, Urnengrabstätte oder Gruft besteht nicht.

§ 15 Grabstätten

Die Raumeinteilung der Friedhöfe ist in den Friedhofsplänen festgelegt. Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum des Grundeigentümers. An den Grabstätten werden lediglich Rechte nach dieser Friedhofsordnung erworben.

§ 16 Arten und Ausmaß der Grabstätten

- 1) Einzelgräber sind Gräber mit einer Breite von mindestens 1,10 x 2,50 m Tiefe (2,75m²).
- 2) Familiengräber sind Gräber mit einer Breite von mindestens 2,20 x 2,50 m Tiefe (5,50m²).
- 3) Nischen- (Randgräber) sind jene, die längs der Innenseite der Friedhofsmauer bzw. des Friedhofzaunes angeordnet sind, mit verschiedenen Breiten und einer Tiefe von 2,60 m.
- 4) Die Maße der Urnennischen richten sich nach der Erzeugerfirma. Die Maße der Urnenerdplätze richten sich nach den jeweiligen Platzverhältnissen und wird in jedem Einzelfall durch die Marktgemeinde Kötschach-Mauthen bestimmt.
- 5) Mauergrüfte dürfen höchstens 5 m lang und 3 m breit, sowie 2,50 m tief sein und müssen mit einer Sickergrube ausgestattet werden.
- 6) Die Tiefen der Grabstätten werden jeweils von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.
- 7) Es ist nicht erlaubt, bestehende Grabstätten ohne Einvernahme der Friedhofsverwaltung zu ändern. Bestehende Fluchten sind auf alle Fälle einzuhalten. Eine Ausnahme dieser bedarf der Zustimmung der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen.
- 8) Vor dem Entfernen von bestehenden Grabstätten ist die Friedhofsverwaltung der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen darüber zu informieren.

§ 17 Urnenbestattung

- 1) Im Urnenhain (Urnenwand) erfolgt die Beisetzung der Urnen. Außerhalb des Urnenhaines (Urnenwand) dürfen Urnen nur in bestehenden Grabstätten, Grüften und in den von der Marktgemeinde errichteten Urnengrabstätten beigesetzt werden.
- 2) Für die Erdbeisetzung von Urnen, dürfen nur biologisch, abbaubare Urnen verwendet werden. Diese sind in einer Tiefe von 80 cm zu versetzen.

§ 18

Öffnungszeiten

Die Besuchszeiten sind bis auf weiteres nicht eingeschränkt. Bei Einschränkung der Besuchszeiten, werden diese an den Eingangstüren der Friedhöfe angeschlagen.

§ 19

Verhalten auf den Friedhöfen

- 1) Auf den Friedhöfen ist alles zu unterlassen, was dem Ernst, der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes abträglich ist. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen
- 2) Es ist nicht erlaubt, Hunde mitzuführen.
- 3) Auf den Friedhöfen ist jede Verunreinigung zu vermeiden. Abfälle sind in die bereitstehenden Müllcontainer zu geben. Die auf den Friedhöfen berufsmäßig tätigen Gewerbetreibenden haben die durch ihre Tätigkeit entstandenen Abfälle aus den Friedhöfen zu entfernen.
- 4) Wird der Verpflichtung des Abs. 4 nicht entsprochen, werden die Abfälle auf Kosten des Benützungsberechtigten bzw. dessen Beauftragten entfernt.
- 5) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - b) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - c) Druckschriften zu verteilen,
 - d) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen durch Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen sowie Grabstätten zu betreten,
 - f) zu lärmern und zu spielen.

§ 20

Trauerfeiern

- 1) Die Trauerfeiern können in den dafür bestimmten Räumen, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

- 2) Jede Feierlichkeit außerhalb einer Beerdigung ist vorher bei der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen zu melden.
- 3) Sämtliche Musik- und Gesangsdarbietungen auf den Friedhöfen sind ebenfalls vorher bei der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen anzumelden.

§ 21

Pflichten des Nutzungsberechtigten bei Erlöschen des Nutzungsrechtes oder bei vorzeitiger Auflassung bzw. Rückgabe der Grabstätte

Bei Erlöschen des Nutzungsrechtes oder vorzeitiger Rückgabe ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, das sich auf dieser Grabstätte befindliche Inventar (Grabstein, Gitter, Kreuz, Einfriedung mit Fundament und dergleichen) binnen einem Monat nach Erlöschen des Nutzungsrechtes auf seine Kosten aus dem Friedhof zu entfernen.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung wird veranlasst, dass das gesamte Inventar von der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen Friedhofsverwaltung zu entfernen ist und geht dasselbe unverzüglich in das Eigentum der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen entschädigungslos über. Für das Abräumen und Entsorgen werden nach Zeitaufwand und Maschineneinsatz die Kosten in Rechnung gestellt.

§ 22

Pflicht zur Obsorge – Haftung

- 1) Die Friedhofsbesucher haften für alle Schäden, die im Friedhof aus ihrem Verschulden entstehen.
- 2) Die Benützungsberechtigten haften zudem für solche Schäden, die durch offene und verborgene Mängel an Grabstätten, auf die sich ihr Benützungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben die Marktgemeinde Kötschach-Mauthen für alle diesbezüglichen Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
- 3) Die Marktgemeinde Kötschach-Mauthen haftet nur für jene Schäden, die im Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten ihrer Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte oder durch Tiere entstehen, wird von ihr nicht übernommen.
- 4) Die Marktgemeinde Kötschach-Mauthen haftet auch nicht für die Unveränderlichkeit oder eine bestimmte Gestaltung der engeren oder weiteren Umgebung von Grabstätten und Anlagen.
- 5) Mutwilliges Verschmutzen des Friedhofes, der baulichen und gärtnerischen Anlagen sowie deren Beschädigung werden gerichtlich geahndet.

§ 23

Haftung für Diebstähle und Beschädigungen

Die Marktgemeinde Kötschach-Mauthen übernimmt keinerlei Haftung für Diebstähle und Beschädigungen von Grabinventar aller Art (Grabsteine, Gitter, Kreuze, Einfriedungen, Laternen, Grabausschmückung und dergleichen).

§ 24 Evidenzhaltung

Die Evidenz der Nutzungsberechtigten obliegt der Friedhofsverwaltung. Diese ist mittels einer geeigneten Kartei durchzuführen.

§ 25 Schlussbestimmungen

- 1) Durch diese Friedhofsordnung werden die Vorschriften des Kärntner Bestattungsgesetzes – K-BStG und andere anzuwendende gesetzliche Bestimmungen nicht berührt.
- 2) Diese Friedhofsordnung wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. Dezember 2019 genehmigt. Sie tritt am 01. Jänner 2020 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung treten die Verordnungen der ehemaligen Marktgemeinde Kötschach vom 03. Juli 1920, vom 25. November 1941, der Marktgemeinde Mauthen vom März 1928 und der Gemeinde Würmlach vom 01. Oktober 1955 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Walter Hartlieb